

BGer 5A_113/2023 vom 24. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_113_2023

FR: TF 5A_113/2023 du 24 février 2023

IT: TF 5A_113/2023 del 24 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend Ausstandsbegehren in einem KESB-Verfahren; die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Allerdings ist zu beachten, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG) und nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden kann, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). Sodann sind vorliegend auch in rechtlicher Hinsicht nur Verfassungsrügen möglich, für welche das erwähnte Rügeprinzip gilt, weil im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB das Prozessrecht (abgesehen von hier nicht interessierenden punktuellen bundesrechtlichen Normen) kantonale geregelt ist und kantonales Recht vom Bundesgericht nur auf substantiierte Verfassungsrügen hin überprüft werden kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei in Verletzung des verfassungsrechtlichen Willkürverbotes und damit willkürlich ausgelegt worden (BGE 140 III 385 E. 2.3). Dass mithin insgesamt nur Verfassungsrügen erhoben werden können, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass das zugrunde liegende KESB-Verfahren vorsorglicher Natur war und deshalb die sich aus Art. 98 BGG ergebenden Kognitionsbeschränkungen greifen.

E. 2

Das Kantonsgericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin habe in den Eingaben vom 22. und 25. Juli 2022 keine Ausstandsgründe im Sinn von § 14 Abs. 1 VRG/LU genannt und es seien auch keine ersichtlich. Wenn sie im Übrigen vorbringe, bereits am 11. bzw. 14. März 2022 Ausstandsanträge gestellt zu haben (bezüglich des verfahrensleitenden Mitgliedes), so seien diese bereits im Urteil vom 29. September 2022 behandelt worden. Gegen den Vizepräsidenten sei erst mit Eingabe vom 22. Juli 2022 ein (mit der Behandlung bzw. Nichtbehandlung der Ausstandsbegehren vom 11. bzw. 14. März 2022 gegen das verfahrensleitende Mitglied begründetes) Ausstandsgesuch gestellt worden, welches jedoch sofort hätte gestellt werden müssen und damit verspätet sei. Ohnehin fehle es insgesamt an einem Rechtsschutzinteresse im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ausstandsbegehren, weil zwischenzeitlich kein Verfahren mehr vor der KESB Luzern hängig sei.

E. 3

Die weitschweifigen Ausführungen in der Beschwerde sind fast ausschliesslich appellatorisch gehalten, indem der Sachverhalt aus eigener Sicht geschildert und eine Wirksamkeit bzw. Rechtzeitigkeit der Ausstandsbegehren behauptet wird. Auf appellatorische Kritik ist indes nach dem in E. 1 Gesagten nicht einzutreten, soweit wie vorliegend Verfassungsfragen zu erheben wären.

Solche sind - jedoch ohne dass sie explizit als Verfassungsfragen erhoben würden - höchstens auszumachen, soweit an mehreren Stellen sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht wird, welche ein Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruches auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 29 Abs. 2 BV ist. Daraus ergibt sich die Pflicht, ein Urteil so abzufassen, dass die betroffene Person es gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann; daher müssen - im Sinn der entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte - wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 142 III 433 E. 4.3.2; 143 III 65 E. 5.2). Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil in jeder Hinsicht vollumfänglich. Soweit schliesslich auch eine Gehörsverletzung dahingehend gerügt sein sollte, dass das Kantonsgericht sich nicht in der Sache mit den bereits am 11. bzw. 14. März 2022 befasst habe, so würde die Rüge insofern ins Leere stossen, als das Kantonsgericht festhielt, diese Anträge bereits in seinem Urteil vom 29. September 2022 behandelt zu haben.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Ausstandsgesuch vom 11. bzw. 14. April 2022 gegen das verfahrensleitende Behördenmitglied in der Tat bereits im kantonsgerichtlichen Urteil vom 29. September 2022 und im weiteren Rechtsmittelzug vom Bundesgericht im Urteil 5A_878/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3 behandelt wurde und somit auch das Bundesgericht ohnehin nicht darauf zurückkommen könnte. Im Übrigen wären auch die Ausführungen des Kantonsgerichtes zum fehlenden Rechtsschutzinteresse materiell zutreffend; die Beschwerdeführerin weist in ihrer Beschwerde selbst darauf hin, dass die Sorgerechtsfrage nunmehr vor belgischen Instanzen hängig ist, und die blosser Behauptung, entgegen der Auffassung des Kantonsgerichtes sei immer noch die Schweiz international zuständig, vermag am fehlenden Rechtsschutzinteresse insofern nichts zu ändern, als sich die Ausstandsgesuche auf abgeschlossene Verfahren bezogen und die Beschwerdeführerin für den Fall, dass sie auf ihrer Sichtweise zur weiterbestehenden schweizerischen Zuständigkeit trotz Aufenthaltswechsel des Kindes beharren und im Kanton Luzern erneut ein Verfahren einleiten sollte, ohnehin in dessen Rahmen ein neues Ausstandsgesuch einreichen müsste.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.